

II-939 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

9.12.1965

360/A.B.
zu 370/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Percevicić
 auf die Anfrage der Abgeordneten Mark und Genossen,
 betreffend Verwendung von Bundesschulgebäuden für Zwecke der Volksbildung.

-.-.-.-

Zu der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mark, Dr. Neugebauer, Dr. Firnberg und Genossen in der Sitzung vom 17.11.1965. teile ich folgendes mit:

Das Bundesministerium für Unterricht steht den Bestrebungen der Volksbildung nicht nur aufgeschlossen, sondern in jeder Weise fördernd gegenüber. Dies ergibt sich schon mit aller Deutlichkeit aus seinem nachstehend angeführten Erlass vom 31.8.1956, MVBl.Nr.113/1956, in dem es heisst:

"Die Mitarbeit der Lehrer beeinflusst entscheidend den Erfolg im Volksbildungswesen. Der Idealismus und der Opferwille der Lehrer auch in diesem Gebiete der Erziehung verdient gebührende Anerkennung.

Die Landesschulbehörden werden ersucht, die Direktionen der ihnen unterstehenden Anstalten zu ermächtigen, Lehrer, die im Volksbildungswesen wertvolle Arbeit leisten, wohlwollend zu unterstützen. Die gebotene Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten ist selbstverständlich zu wahren, aber es können z.B. bei der Lehrfächerverteilung beim Erstellen der Stundenpläne Wünsche berücksichtigt, es kann gegebenenfalls wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag zugestanden werden.

Sollte es in Einzelfällen gerechtfertigt sein, so nimmt das Bundesministerium für Unterricht in Aussicht, zur Förderung der Tätigkeit erfolgreicher Volksbildner die Ermässigung der Lehrverpflichtung in Erwägung zu ziehen.

Bei Bundeslehrern können dem Bundesministerium für Unterricht Anträge der Landesschulbehörden bzw. Direktionen der Zentrallehranstalten auf Gewährung von Lehrpflichtermässigung vorgelegt werden. Bei Landeslehrern ist das Bundesministerium für Unterricht bereit, analogen diesbezüglichen Beschlüssen der zuständigen Landeslehrerdienstbehörde in gerechtfertigten Fällen zuzustimmen.

Ebenso kann eine verdienstvolle Mitarbeit im Volksbildungswesen bei gleichzeitiger Bewährung im Lehrdienst und Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen zum Anlass für Anträge auf entsprechende ehrende Anerkennung (Titelverleihung, sichtbare Auszeichnung, Ausspruch von Dank und Anerkennung) genommen werden."

Bezüglich der Überlassung von Räumen in Bundesschulgebäuden, die sich das Bundesministerium für Unterricht vorbehalten hat, wurde, um den Bestrebungen der Volksbildung entgegenzukommen, die Zuständigkeit für solche Raumüberlassungen an die Landesschulbehörden abgegeben.

Im Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 21.10.1960, MVBl.Nr.135/60, heisst es:

360/A.B.
zu 370/J

- 2 -

"Die Überlassung von Schulräumen für volksbildnerische Zwecke ist der Landesschulbehörde (bei Zentrallehranstalten dem Bundesministerium für Unterricht) vorbehalten. Die Vereinbarung über die Zeit der Benützung ist im Einzelfalle dann jeweils Sache der Direktion.

Für die Benützung überlassener Räume wird kein Mietzins eingehoben; von den Benützern sind jedoch die auf das ganze Gebäude entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben anteilmässig sowie die Kosten der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der überlassenen Räume zu tragen.

Über Antrag können im Einzelfall vom Bundesministerium für Unterricht Befreiungen gewährt werden.

Die Abgeltung der durch die Überlassung der Räume entstehenden Mehrdienstleistungen der Schulwarte ist von den Benützern unmittelbar mit dem Schulwart zu regeln; eine entsprechende Bedingung ist an jede Genehmigung zu knüpfen. Hieron kann eine Befreiung nicht erteilt werden."

Zusätzlich wurde noch den Landesschulräten bekanntgegeben, dass die Bewilligung für die Überlassung von Räumen in bundeseigenen Schulgebäuden an Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen auch dann in die Zuständigkeit der Landesschulbehörden fällt, wenn die Veranstaltungen dieser Vereine öffentlich zugänglich sind, d.h. sich nicht nur auf Vereinsmitglieder beschränken. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass die Veranstaltung im Rahmen der volksbildnerischen Zwecke bleibt.

Damit ist sowohl für die Landesschulbehörden als auch für die Direktionen und Lehrerschaft eindeutig klargestellt worden, dass jede volksbildnerische Tätigkeit soweit als irgendwie möglich zu fördern ist. In diesem Sinne wird daher auch bei Überlassungen von Räumen in Schulgebäuden des Bundes vorgegangen.

-.-.-.-.-